

- Erläuterungen zum Landschaftsplan *Roxeler Riedel* -

Gliederung

1. Landschaftsgesetz und Landschaftsplanung
 - 1.1. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
 - 1.2. Bestandteile des Landschaftsplans und rechtliche Wirkung
2. Landschaftsplan *Roxeler Riedel*
 - 2.1 Das Plangebiet
 - 2.2 Verfahrensstand und weiteres Verfahren
 - 2.3 Inhalte
 - 2.3.1 Entwicklungsziele
 - 2.3.2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
 - 2.3.3 Brachflächen
 - 2.3.4 Forstliche Festsetzungen
 - 2.3.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
3. Realisierungskosten
 - 3.1 Finanzierung
 - 3.2 Kosten
 - 3.2.1 Baukosten, Pflegekosten
 - 3.2.2 Entschädigung, Grunderwerb

1. Landschaftsgesetz und Landschaftsplanung

1.1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Die Kreise und kreisfreien Städte haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung Landschaftspläne aufzustellen. Der Landschaftsplan (LP) ist gemäß § 16 Landschaftsgesetz (LG) als Satzung zu beschließen.

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich i. S. des Bauplanungsrechts und stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

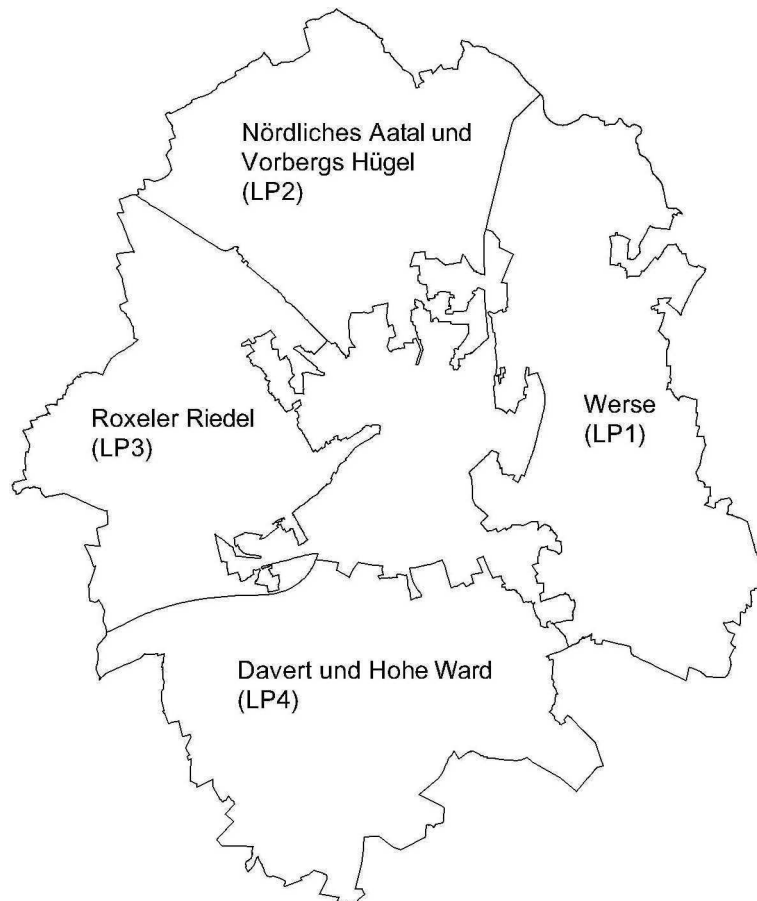


Abbildung 1: Landschaftsplanbereiche

1.2 Bestandteile des Landschaftsplans und rechtliche Wirkung

Der Landschaftsplan wird erarbeitet unter Zugrundelegung der im Landschaftsgesetz bzw. in der Durchführungsverordnung genannten Grundlagen und unter Beachtung der dort genannten planerischen Vorgaben.

Der Landschaftsplan besteht aus Karte (Entwicklungs- und Festsetzungskarte), Text und Erläuterungen. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 11 BNatSchG und § 18 Abs. 1 LG,
- die Festsetzung geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß § 23 – 29 BNatSchG (u. a. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal)
- die Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG,
- die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Land-

- schaftebestandteilen gemäß § 25 LG,
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG.

Der Landschaftsplan weist abgestufte Verbindlichkeiten auf. Während sich die Entwicklungsziele ausschließlich an Behörden richten, haben die Regelungen zu den Schutzausweisungen (NSG, LSG...) allgemeinverbindlichen Charakter, d. h. sie sind für jedermann verbindlich. Festsetzungen nach §§ 24 – 26 LG binden dagegen den betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechnen.

Gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 62 LG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt und werden nachrichtlich im Landschaftsplan dargestellt.

2.0 Landschaftsplan *Roxeler Riedel*

2.1 Das Plangebiet

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den westlichen Teil des Stadtgebietes Münster und umfasst eine Fläche von ca. 47 km².

Er wird im Osten durch die Bebauung der Stadtteile Gievenbeck und Mecklenbeck begrenzt, im Süden durch die Zubringer zur Autobahn 1 bzw. 43, im Westen durch die Stadtgrenze zum Kreis Coesfeld. Im Norden bildet die Altenberger Straße die Plangebietsgrenze.

Das Plangebiet wird geprägt durch die in Teilen noch naturnah ausgebildete Aa einschließlich ihrer Aue sowie ihren Nebengewässern.

Kennzeichnend für die Landschaft waren ursprünglich eiszeitbedingte, flache, breite Flachrücken, sog. *Riedel*.

Neben den landwirtschaftlichen Nutzungen ist das Plangebiet durch mehrere größere Waldbereiche vor allem an der Stadtgrenze zu Coesfeld gekennzeichnet (Alvingheide).

Dominante Verkehrsachsen bilden die Autobahn 1, die das Plangebiet von Norden nach Süden durchschneidet, die B 54 von Münster in Richtung Emsdetten sowie die Eisenbahnlinie „Münster - Recklinghausen“.

Planerisch zu berücksichtigen sind die beabsichtigen, umfangreichen städtebaulichen Siedlungsentwicklungen, u. a. in den Stadtteilen Roxel und Albachten (vgl. Ausführungen zu 2.3.1).

2.2 Verfahrensstand und weiteres Verfahren

Die Verwaltung geht bei der Erarbeitung des Landschaftsplans *Roxeler Riedel* erstmals einen über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehenden Weg zur Harmonisierung der Interessen von Naturschutz und Landwirtschaft. So wurden bereits im Vorfeld des gesetzlich verankerten Aufstellungsverfahrens Arbeitsgruppen unter Beteiligung der Landwirtschaft und des ehrenamtlichen Naturschutzes gebildet, um Konfliktpotentiale zu erkennen, zu vermeiden bzw. planerisch zu bewältigen.

Es wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der institutionellen Landwirtschaft, des ehrenamtlichen Naturschutzes und der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Münster gebildet, deren maßgebliche Aufgabe es war, das Prozedere eines Beteiligungsverfahrens fest zu legen und Planungsgrundsätze zu vereinbaren. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus dem Kreisverbandsvorsitzenden, Kreislandwirt, Vertretern des landwirtschaftlichen Kreisverbands sowie den Ortsvereinsvorsitzenden, Ortslandwirten, dem Vorsitzenden des Landschaftsbeirats sowie je einem Vertreter des Bunds für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), des Naturschutz-

bunds (NABU) und der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) zusammen.

Auf Initiative der Arbeitsgruppe wurden auf Ortsteilebene weitere Arbeitsgruppen gebildet. Maßgebliche Aufgabe dieser Arbeitsgruppen war die Konkretisierung von Planungsgrundsätzen unter Berücksichtigung örtlicher und landschaftlicher Gegebenheiten.

Daran schlossen sich Gespräche der unteren Landschaftsbehörde mit den im Wesentlichen betroffenen Grundeigentümern an. Das Ergebnis der Abstimmungen reichte im Einzelfall von der Zustimmung bis zur Ablehnung von Maßnahmen. Einige Betroffene waren noch unentschieden. Eine Klärung sollte im weiteren Verlauf des Verfahrens herbeigeführt werden.

Für den LP *Roxeler Riedel* ist im Zuge des gesetzlich geforderten Verfahrens die Beteiligung der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange, beteiligte Verbände und Stellen (TÖB) bereits erfolgt. Ebenso wurde der Landschaftsbeirat bei der unteren Landschaftsbehörde während der Entwurfsbearbeitung mehrfach eingebunden.

Die Verwaltung hat im Jahr 2006 eine entsprechende Vorlage (V/0022/2006) zur Beschlussfassung in den politischen Beratungsgang eingebracht. Auf Grund strittiger Abstimmungsergebnisse im Raum *Oberort* und mit Hinweis auf die zum damaligen Zeitpunkt im Verfahren befindliche Novellierung des Landschaftsgesetzes (LG) sowie die daraus ggf. resultierenden neuen Möglichkeiten zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Landschaftsplänen, wurde die Beratung ausgesetzt. Zur Klärung der strittigen Inhalte und des weiteren Vorgehens wurde ein interfraktioneller Arbeitskreis zum LP *Roxeler Riedel* gebildet. Die Änderungswünsche aus dem Arbeitskreis wurden in den vorliegenden Entwurf des LP eingearbeitet.

An die öffentliche Auslegung des LP wird sich die Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen anschließen. Danach wird als nächster Verfahrensschritt der Satzungsbeschluss erfolgen. Abschließend wird der Landschaftsplan bei der höheren Landschaftsbehörde zur Anzeige gebracht. Mit der Bekanntmachung der Durchführung der Anzeige tritt der Landschaftsplan schließlich in Kraft.

2.3 Inhalte

2.3.1 Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele (§ 18 LG) geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft, wobei aus der bestehenden Situation der unterschiedlichen Landschaftsräume auch unterschiedliche Entwicklungsziele resultieren.

Auf Grund ihrer reichen und vielfältigen Ausstattung wird für weite Teile des Plangebiets das Entwicklungsziel *Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (Erhaltung)* dargestellt (Waltruper Feld, Rüschenfeld...).

Dagegen erfasst das Ziel *Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (Anreicherung)* nur unzureichend ausgestattete Landschaftsräume wie im Bereich südliches Hangenfeld, Oberort und Altenroxel. Hier ist die Landschaft durch geeignete Maßnahmen gemäß § 26 LG (v. a. Anpflanzungen und Entwicklungsmaßnahmen an Gewässern) zu entwickeln.

Die übrigen Entwicklungsziele resultieren aus spezifischen Aufgabenstellungen, die über die Erhaltung oder Anreicherung der Landschaft hinausgehen bzw. Vorgaben der Landesplanung aufgreifen.

Für Landschaftsräume, die entsprechend den Darstellungen der Grünordnung und des Flächennutzungsplanes besondere Bedeutung für die gesamtstädtische Freiraumsituation haben, wird das Entwicklungsziel *Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft sowie Sicherung der Freiraumfunktion (Erhaltung und Sicherung)* dargestellt.

Verhältnis zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan (Entwurf zur Fortschreibung)
Innerhalb des Plangebiets des Landschaftsplans sind Landschaftsräume vorhanden, die gemäß den Vorgaben des noch wirksamen Regionalplans (ehemals Gebietsentwicklungsplan) zukünftig einer baulichen Entwicklung zugeführt werden sollen (Siedlungsflächenpotentiale).

Für derartige Räume sieht der LP die Darstellung des Entwicklungsziels temporäre Erhaltung vor. Es beinhaltet die befristete Erhaltung der Landschaft bis zum Zeitpunkt einer verbindlichen städtebaulichen Überplanung. Mit Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplans tritt in dessen Geltungsbereich der LP entsprechend § 29 (4) Landschaftsgesetz automatisch außer Kraft.

Der LP trifft in derartigen Landschaftsräumen keine Festsetzungen. Damit wird sichergestellt, dass es nicht zu Widersprüchen in den Darstellungen der Landschaftsplanung und der städtebaulichen Planung kommt.

Aktuell wird der noch wirksame Regionalplan durch die Bezirksregierung Münster überarbeitet. Die Beteiligung der Stadt Münster ist erfolgt, eine Stellungnahme ergangen (vgl. Ratsbeschluss vom 13.07.2011, Vorlage Nr. V/0232/2011 des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung). Erst nach Rechtskraft des noch wirksamen Regionalplans können die geänderten Vorgaben in den LP eingestellt werden, da der Regionalplan in der Landschaftsplanung als Landschaftsrahmenplan im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes fungiert und eine verbindliche Vorgabe darstellt. Demzufolge wird im vorliegenden LP Entwurf nach wie vor das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft bis zum Zeitpunkt einer städtebaulichen Überplanung (temporäre Erhaltung)“ auf der Grundlage der im noch wirksamen Regionalplan dargestellten Siedlungsflächenpotentiale abgegrenzt.

Im Abgleich mit den Beschlüssen des Rates vom 13.07.2011 ergeben sich Abweichungen zu der Darstellung der potentiellen Siedlungsentwicklungsflächen.

In den folgenden Landschaftsräumen weicht die Darstellung gegenüber dem noch wirksamen Regionalplan und dem Entwurf des LP zurück:

- Nienberge: südlich Feldstiege
- Roxel: südöstlich und westlich des Siedlungskerns
- Albachten: südöstlich des Siedlungskerns (nördlich der Bahnlinie)

Diese Flächen sollen nach Rechtskraft des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (Erhaltung)“ dargestellt werden.

Im Bereich zwischen Hensenstraße und Appelbreistiege in Gievenbeck hingegen sollen laut Ratsbeschluss zusätzliche Siedlungsflächen im Regionalplan ausgewiesen werden. Der Entwurf des LP stellt dort das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft sowie Sicherung der Freiraumfunktion (Erhaltung und Sicherung)“ dar, das nach Rechtskraft des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans zurückgenommen wird. Es soll dann die Darstellung „temporäre Erhaltung“ erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, die geänderten Darstellungen zu den Entwicklungszielen im Rahmen der Offenlegung aufzugreifen, sofern bis dahin ein verbindlicher Planungsstand des in Aufstellung befindlichen Regionalplans vorliegt.

Die herausragende ökologische Bedeutung des Aatals in Verbindung mit dem hohen Entwicklungspotential dieses Raumes für den Naturschutz findet Niederschlag in der Darstellung des Entwicklungsziels *Optimierung der Aa und ihres Talraums im ökologischen Sinn durch die Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten unter Erhaltung vorhandener, naturnaher Strukturen und Lebensräume (Optimierung Aa – Tal)*. Es beinhaltet die Erhaltung gebietstypischer Biotopstrukturen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, aber auch die Sicherung und Entwicklung des Talraumes der Aa mit seinen zum Teil noch ausgeprägten Auenfunktionen. Darüber hinaus wird eine Optimierung i. S. einer Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers sowie des Biotopverbunds angestrebt.

Für den Aasee und die angrenzenden Freiräume wird mit dem Entwicklungsziel *Freizeit- und Erholungsschwerpunkt sowie Sicherung der Freiraumfunktion (Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Aasee)* ein Sonderziel formuliert. Dieses beinhaltet neben der Erhaltung derzeitiger auch die Entwicklung weiterer sensibler, freiraumbezogener Freizeit- und Erholungsnutzungen. Ebenso wird eine Verbesserung der Wasserqualität angestrebt.

2.3.2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Rechtsgrundlage für die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sind die §§ 23 – 29 BNatSchG. Die Festsetzung von Lebensräumen als Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturdenkmal (ND) oder geschützter Landschaftsbestandteil (LB) erfolgt insbesondere auf Grund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und des jeweiligen Schutzzwecks.

Im Plangebiet werden die *Aa-Aue* sowie die waldbestandenen Teile der *Alvingheide* als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Die Aa und ihre Aue stellen einen äußerst vielfältigen Lebensraum für z. T. seltene Tier- und Pflanzenarten dar und übernehmen bedeutende Funktionen für den Biotopverbund im westlichen Stadtgebiet. Diese Funktionen gilt es zu erhalten, zu sichern sowie zu entwickeln.

Die *Alvingheide*, an der südwestlichen Grenze zum Kreis Coesfeld gelegen, stellt mit ihren naturnahen Eichen-Hainbuchen-Wäldern unterschiedlichster Ausprägung, Gewässerläufen und begleitenden Grünlandbereichen sowie Stillgewässern einen vielfältigen und schützenswerten Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar und wird deshalb als NSG ausgewiesen.

Große Teile des Plangebiets stehen zurzeit bereits unter Landschaftsschutz. Diese werden in das überarbeitete Landschaftsschutzgebiet *Schonebeck, Rüschenfeld* eingebunden. Das Bild dieser traditionellen Kulturlandschaft wird bestimmt durch den engräumigen Wechsel der Nutzungsformen Grünland und Acker sowie ein weit verzweigtes Netz naturnaher, teilweise nutzungsbedingter Landschaftselemente wie Hecken, Wallhecken, Feld- und Ufergehölzen, Fließ- und Stillgewässern sowie Streuobstwiesen. Die Landschaft dient im besonderen Maße auch der Erholungsnutzung.

Sog. „Einzelschöpfungen der Natur“, im Geltungsbereich des LP *Roxeler Riedel* handelt es sich hierbei ausschließlich um Bäume, werden als Naturdenkmal festgesetzt. Eine entsprechende ND-Verordnung für den Bereich des LP besteht seit längerem.

Mit Rechtskraft des LP wird die Verordnung aufgehoben und die Schutzobjekte werden formal in den LP überstellt. Ergänzend dazu werden weitere Bäume aufgenommen.

Die Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen beinhaltet sowohl artenreiche Stillgewässer und naturnahe Abschnitte von Fließgewässern wie auch intakte Obstwiesen. Neben der Bedeutung als Lebensraum für eine vielfältige, artenreiche Flora und Fauna sind diese Landschaftsbestandteile auch außerordentlich bedeutsam als Trittsteine innerhalb des Biotopverbunds sowie für das Landschaftsbild.

2.3.3 Brachflächen

Brachflächen kommt in einer intensiv genutzten Landschaft eine besondere Bedeutung als Refugien für die Tier- und Pflanzenwelt zu. Der Landschaftsplan kann gemäß § 24 Landschaftsgesetz eine Zweckbestimmung für Brachflächen festsetzen. Diese werden entweder einer natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise gepflegt. Nicht betroffen sind solche Flächen, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder Stilllegungsprogrammen (z. B. EU-Flächenstilllegung) zeitweilig aus der wirtschaftlichen Nutzung genommen werden.

Im LP 3 erfolgt eine Zweckbestimmung für Brachflächen für sechs Flächen.

2.3.4 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen.

Soweit es zur Erreichung des Schutzziels erforderlich ist, können im Landschaftsplan für Erst- und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorgeschrieben oder ausgeschlossen werden sowie eine bestimmte Form der Endnutzung (Kahlschlag) untersagt werden.

Der LP enthält ein abgestuftes Konzept. So sind im NSG *Aa-Aue* und im geschützten Landschaftsbestandteil *Gievenbach* bei Wiederaufforstungen ausschließlich Gehölze der sog. potentiellen, natürlichen Vegetation zulässig. Es handelt sich dabei um solche Gehölze, die sich einstellen würden, wenn jeglicher menschliche Einfluss auf den Standort unterbleiben würde. Dieser Ansatz trägt der besonderen Bedeutung dieser Lebensräume für den Naturhaushalt und den Naturschutz Rechnung.

Im NSG *Alvingheide* hingegen sind in Abhängigkeit von den derzeitigen Nutzungen als Laub- bzw. Nadelwald bodenständige bzw. standortgerechte Gehölze wieder aufzuforsten. So ist eine Verwendung von Nadelhölzern im kleinräumigen Maßstab weiterhin möglich. Damit finden neben den ökologischen in besonderer Weise die wirtschaftlichen Belange Berücksichtigung.

Die forstlichen Festsetzungen sind einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Münsterland abgestimmt.

2.3.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Die Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG dient der inhaltlichen Ausfüllung der Entwicklungsziele, maßgeblich des Entwicklungsziels der *Anreicherung* (vgl. Ausführungen zu 2.3.1).

Die Maßnahmen sind von besonderer Bedeutung für die Bereitstellung neuer Lebensräume, den Biotopverbund (Vernetzung von Lebensräumen) sowie die Gliederung der Landschaft und die Aufwertung des Landschaftsbilds und somit auch für die Erholung des Menschen in der Landschaft.

Neben der Errichtung von Anpflanzungen wie Baumreihen, Feldhecken, Ufergehölzen usw. beinhaltet der LP Festsetzungen zur Pflege, Wiederherstellung oder Anlage naturnaher Lebensräume (Tümpel und Uferstreifen).

Bei der Festsetzung von Maßnahmen zur Gehölzanpflanzung erfolgt eine Differenzierung zwischen ortsgebundenen und raumgebundenen Festsetzungen (Bereichsfestsetzungen).

Ortsgebundene Maßnahmen erfolgen entlang von Gräben und Fließgewässern. Im LP wird die Anpflanzung einem konkreten Grundstück zugeordnet. Die Bepflanzung von Gewässern erfolgt grundsätzlich innerhalb der gewässerbegleitenden Böschungen. Sind diese nicht ausreichend dimensioniert, werden vorgelagerte, ggf. wirtschaftlich genutzte Flächen anteilig mit herangezogen.

Die Gewässer bilden ein natürliches Netzwerk in der Landschaft, stellen einen vielfältigen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar und nehmen bedeutende Funktion in der Biotopvernetzung wahr. Für die Landwirtschaft sind sie natürliche Bewirtschaftungsgrenzen, sodass es trotz der Festsetzung von Anpflanzungen zu keiner weitergehenden Zerschneidung von Nutzflächen kommt und damit die Bewirtschaftung der Flächen nicht unnötig erschwert wird.

Bereichsfestsetzungen erfolgen in den Landschaftsräumen Hangenfeld, Welsingheide und Altenroxel. Hier erfolgt im Unterschied zu den ortsgebundenen Festsetzungen keine Festsetzung konkreter Einzelmaßnahmen im Landschaftsplan. Stattdessen werden raumspezifische Entwicklungsbedarfe für die einzelnen Landschaftsräume aufgezeigt, die nach Rechtskraft des Landschaftsplans in Abstimmung mit den Grundeigentümern in konkrete Maßnahmen überführt werden sollen.

In die Planung wurde ein Amphibienschutzkonzept integriert, das durch die Unterschutzstellung bestehender Lebens- und Reproduktionsräume der Amphibien, die Entwicklung bestehender Kleingewässer, die Errichtung neuer Tümpel sowie die Anlage von Uferstreifen entlang von Fließgewässern, ein Netzwerk aus Reproduktions- und Lebensräumen sowie Leit- und Wanderlinien für Amphibien in der Landschaft schafft.

Die Realisierung von Bepflanzungsmaßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis nur mit Zustimmung des Grundeigentümers. Die Umsetzung kann über alle verfügbaren Instrumentarien der Umweltplanung erfolgen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, Kompensationsmaßnahmen gemäß § 13 BNatSchG und § 4 a LG, Maßnahmen nach § 16 BNatSchG und § 5a LG (Ökokonto) etc.

Bei der Realisierung werden folgende Grundsätze zugrunde gelegt:

- Gehölzanpflanzungen erfolgen generell entlang von Strukturelementen in der Landschaft wie Wege, Straßen und Gewässer, da es sich hierbei um bestehende Bewirtschaftungsgrenzen handelt.
- Entlang der Straßen- und Wege werden vordringlich Bankette und unbewirtschaftete Randstreifen für Bepflanzungszwecke herangezogen um bewirtschaftete Flächen zu schonen.
- Bepflanzungen werden so angelegt, dass der Schatten im Wesentlichen auf unbewirtschaftete Flächen wie Wege, Straßen und Gewässer fällt. Gelingt dies nicht, wird der Schattendruck durch eine gezielte Artenauswahl minimiert.
- Lineare Bepflanzungen wie Feldhecken und Ufergehölze erfolgen einseitig entlang topografischer Elemente und in Abschnitten.

3. Realisierungskosten

Durch den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans *Roxeler Riedel* werden keine Entscheidungen über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen getroffen. Darüber ist vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt bei den jährlichen Beratungen über den Haushaltsplan und das Investitionsprogramm unter Berücksichtigung der dann gegebenen Haushalts- und Finanzlage zu entscheiden.

3.1 Finanzierung

Das Land NRW fördert zusammen mit der EU die Realisierung rechtsverbindlicher Landschaftspläne mit Landesmitteln.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz werden nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz (Artikel 75 Richtlinien) gefördert. In Abhängigkeit von Art und Lage der Maßnahmen erfolgt eine Förderung mit Landesmitteln in Höhe von 50 – 80%.

Die Landesförderung erfolgt bei Grunderwerbs- und Entschädigungszahlungen auf der Grundlage der Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa 2001).

Bei Grunderwerb für Festsetzungen nach §§ 23, 28, 29 BNatSchG sowie § 25 Landschaftsgesetz und zur Realisierung von Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz stehen 50 % Landesmittel zur Verfügung.

Bei Entschädigungszahlungen beteiligt sich das Land mit 80 % an den Ausgaben. Dieses gilt gleichermaßen für die Ablösung von Entschädigungsansprüchen aus vertraglichen Vereinbarungen.

3.2 Kosten

3.2.1 Baukosten, Pflegekosten

Die Realisierung von Anpflanzungen wird den größten Teil der Baukosten ausmachen. Zusätzlich werden Kosten für die Neuanlage bzw. Pflege von Kleingewässern und Uferstreifen entstehen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine seriöse Aussage zu den Kosten einer Realisierung getroffen werden.

Der Umfang der zu realisierenden Maßnahmen in den Landschaftsräumen mit raumbezogenen Festsetzungen ist noch zu konkretisieren. Hier werden erst nach Abstimmung mit den Grundeigentümern Maßnahmen vorliegen.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es nicht möglich sein wird, dem privaten Grundeigentümer die Durchführung der Maßnahmen aufzugeben. Gleichwohl besteht aber die Möglichkeit, die Maßnahmen über außerlandschaftsplanerische Instrumentarien wie beispielsweise Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ökokonto, europäische Wasserrahmenrichtlinie usw. zu realisieren. In welchem Umfang diese Möglichkeiten zur Anwendung kommen werden lässt sich derzeit nicht abschätzen.

3.2.2 Entschädigung, Grunderwerb

Soweit durch Maßnahmen des Landschaftsplans, bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden, löst dies Entschädigungsansprüche nach § 7 Landschaftsgesetz aus.

Hierbei wird unterschieden zwischen Entschädigungen für

- die Inanspruchnahme eines Grundstücks oder Teile daran zur Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere von Anpflanzungen
- die Einschränkung oder Aufgabe derzeitiger wirtschaftlicher Nutzungen durch entsprechende Festsetzungen des Landschaftsplans
- die Extensivierung derzeitiger wirtschaftlicher Nutzungen auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen
- die Durchführung forstlicher Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

Grundsätzlich gilt, dass die Realisierung von Pflanzmaßnahmen über außerlandschaftsplanerische Instrumentarien keine Entschädigungsansprüche im Rahmen der Landschaftsplanung auslöst.

Ein Erwerb von Grundstücken durch die Stadt Münster wird nicht angestrebt und erfolgt nur auf besonderen Wunsch des Grundeigentümers. Aufgrund der Erfahrungen bei der Umsetzung bestehender Landschaftspläne ist festzustellen, dass der Grunderwerb die Ausnahme darstellt.

Ausgehend vom Status quo wird für Wirtschaftsgrünland in NSG und LB ein Umbruchverbot festgesetzt, sodass eine Umwandlung in eine andere Nutzung nicht mehr zulässig ist. Die Landwirte erhalten hierfür eine Ausgleichszahlung. Die Auszahlung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer.

Im Naturschutzgebiet Aa – Aue sowie in einigen geschützten Landschaftsbestandteilen ist zur Erfüllung des Schutzzwecks eine Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzungen anzustreben. Diese Einschränkungen der Nutzung erfolgen auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen.

Für die Durchführung forstlicher Maßnahmen sind keine Kosten zu erwarten, da diese gemäß § 36 Landschaftsgesetz auf die Forstbehörden zu übertragen sind.

Auf Grund der Hinweise und Anregungen zur öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans kann es zu Änderungen bei den geplanten Maßnahmen und somit den Kosten kommen.

Aufgrund der genannten Unwägbarkeiten (vgl. auch 3.2.1) lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt keine seriöse Aussage zu den voraussichtlichen Kosten für Grunderwerb und Entschädigung treffen.